

samkeit von Vertragsbestimmungen zeitweilig und nur zwischen ihnen allein aussetzen, wenn

- a) die Möglichkeit einer solchen Suspendierung in dem Vertrag vorgesehen ist oder
- b) die betreffende Suspendierung nicht durch den Vertrag verboten ist und

- i) sie nicht die Ausübung der Rechte anderer Vertragspartner aus dem Vertrag oder die Erfüllung ihrer Pflichten beeinträchtigt;

- ii) sie nicht unvereinbar mit Ziel und Zweck des Vertrages ist.

(2) Sofern der Vertrag in einem Fall nach Absatz 1 Buchstabe a nichts anderes vorsieht, notifizieren die betreffenden Vertragspartner den übrigen Vertragspartnern ihre Absicht, diese Vereinbarung zu schließen, und darüber, für welche Vertragsbestimmungen sie die Wirksamkeit zu suspendieren beabsichtigen.

Artikel 59

Beendigung oder Suspendierung der Wirksamkeit eines Vertrages durch Abschluß eines späteren Vertrages

(1) Ein Vertrag wird als beendet betrachtet, wenn alle seine Vertragspartner einen späteren Vertrag über den gleichen Gegenstand abschließen und

- a) aus dem späteren Vertrag hervorgeht oder anderweitig feststeht, daß die Vertragspartner beabsichtigen, daß der Gegenstand nunmehr durch diesen Vertrag geregelt wird, oder

- b) die Bestimmungen des späteren Vertrages mit denen des früheren so unvereinbar sind, daß beide Verträge nicht gleichzeitig angewendet werden können.

(2) Der frühere Vertrag gilt nur dann als in seiner Wirksamkeit suspendiert, wenn aus dem späteren Vertrag hervorgeht oder anderweitig feststeht, daß dies die Absicht der Vertragspartner war.

Artikel 60

Beendigung oder Suspendierung der Wirksamkeit eines Vertrages infolge Vertragsbruches

(1) Ein schwerwiegender Bruch eines bilateralen Vertrages durch einen der Vertragspartner berechtigt den anderen, den Bruch als Grund für die Beendigung des Vertrages oder die gänzliche oder teilweise Suspendierung seiner Wirksamkeit geltend zu machen.

(2) Ein schwerwiegender Bruch eines multilateralen Vertrages durch einen der Vertragspartner berechtigt

- a) die anderen Vertragspartner einvernehmlich, die Wirksamkeit des Vertrages im ganzen oder teilweise zu suspendieren oder den Vertrag zu beenden und zwar entweder

- i) im Verhältnis zwischen ihnen und dem Vertragsbrüchigen Staat oder

- ii) zwischen allen Vertragspartnern;

- b) einen durch den Vertragsbruch besonders betroffenen Vertragspartner, diesen Bruch als Grund für die gänzliche oder teilweise Suspendierung der Wirksamkeit des Vertrages im Verhältnis zwischen diesem Staat und dem Vertragsbrüchigen Staat geltend zu machen;

- c) alle Vertragspartner außer dem Vertragsbrüchigen Staat, den Bruch als Grund für die gänzliche oder teilweise Suspendierung der Wirksamkeit des Vertrages für sich selbst geltend zu machen, wenn der Vertrag derart ist, daß ein schwerwiegender Bruch seiner Bestimmungen durch einen Vertragspartner die Lage jedes Vertragspartners bezüglich der weiteren Erfüllung seiner Vertragspflichten grundlegend ändert.

(3) Ein schwerwiegender Bruch eines Vertrages im Sinne dieses Artikels besteht in

- a) einer nach dieser Konvention nichtzulässigen Ablehnung der Vertragserfüllung oder

- b) der Verletzung einer für die Verwirklichung des Zieles und Zwecks des Vertrages wesentlichen Bestimmung.

(4) Die vorangegangenen Absätze beeinträchtigen keinerlei Vertragsbestimmungen, die im Falle eines Vertragsbruches zur Anwendung kommen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf in Verträgen humanitären Charakters enthaltene Bestimmungen bezüglich des Schutzes von Menschen, insbesondere auf Bestimmungen, die jede Art von Repressalien gegen Personen verbieten, die durch solche Verträge geschützt sind.

Artikel 61

Nachträgliche Unmöglichkeit der Erfüllung

(1) Ein Vertragspartner kann die Unmöglichkeit der Erfüllung eines Vertrages als Grund für die Beendigung oder den Austritt geltend machen, wenn sich diese Unmöglichkeit daraus ergibt, daß ein für die Erfüllung des Vertrages unerläßlicher Gegenstand für ständig verlorengeht oder vernichtet wird. Wenn diese Unmöglichkeit zeitweiliger Natur ist, kann sie nur als Grund für eine Suspendierung der Wirksamkeit eines Vertrages geltend gemacht werden.

(2) Ein Vertragspartner kann sich nicht auf die Unmöglichkeit der Erfüllung als Grund für die Beendigung eines Vertrages, den Austritt aus ihm oder die Suspendierung der Wirksamkeit eines Vertrages berufen, wenn er die Unmöglichkeit durch die Verletzung entweder einer Vertragspflicht oder einer anderen internationalen Verpflichtung gegenüber einem anderen Vertragspartner selbst herbeigeführt hat.

Artikel 62

Grundlegende Änderung der Umstände

(1) Eine grundlegende Änderung der Umstände, die nach dem Vertragsabschluß eintrat und von den Vertragspartnern nicht vorauszusehen war, kann nicht als Grund für die Beendigung des Vertrages oder den Austritt aus ihm geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) das Bestehen dieser Umstände stellt eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Vertragspartner, an den Vertrag gebunden zu sein, dar und

- b) die Auswirkung der Änderung der Umstände führt zu einer tiefgreifenden Umwandlung des Ausmaßes der aufgrund des Vertrages noch zu erfüllenden Verpflichtungen.

(2) Eine grundlegende Änderung der Umstände kann nicht als Grund für die Beendigung eines Vertrages oder den Austritt aus ihm geltend gemacht werden, wenn

- a) der Vertrag eine Grenze festlegt oder

- b) der Vertragspartner, der die grundlegende Änderung der Umstände geltend macht, diese durch Verletzung einer Vertragsverpflichtung oder einer sonstigen gegenüber einem anderen Vertragspartner bestehenden internationalen Verpflichtung selbst herbeigeführt hat.

(3) Wenn gemäß den vorangegangenen Absätzen ein Vertragspartner eine grundlegende Änderung der Umstände als Grund für die Beendigung eines Vertrages oder den Austritt aus ihm geltend machen kann, kann er diesen Grund auch für die Suspendierung der Wirksamkeit des Vertrages geltend machen.

Artikel 63

Abbruch diplomatischer oder konsularischer Beziehungen

Der Abbruch diplomatischer oder konsularischer Beziehungen zwischen Vertragspartnern ist ohne Wirkung auf die zwischen ihnen durch den Vertrag hergestellten Rechtsverhältnisse, es sei denn, das Bestehen diplomatischer oder konsularischer Beziehungen ist für die Anwendung des Vertrages unerläßlich.

Artikel 64

Entstehung einer neuen zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (jus cogens)

Entsteht eine neue zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts, so wird jeder im Widerspruch zu dieser Norm stehende Vertrag nichtig und erlischt.